

Antrag zum Ratschlag 06.1045.01

Fassung GSK, Seite 6	Beantragte Änderung
<p>I.</p> <p>Das Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004 wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 34 samt Titel erhält folgende neue Fassung:</p> <p><i>Angebot für Nichtraucher</i></p> <p>§ 34. Soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen, sind für Nichtraucherinnen und Nichtraucher Bereiche mit einer genügenden Anzahl von Plätzen in separaten Räumen oder Nichtraucherzonen zu reservieren.</p> <p>² Die Fachverbände sorgen für ein ausreichendes Angebot für Nichtraucher in den diesem Gesetz unterstellten Betrieben.</p> <p>³ Auf Angebote für Nichtraucher soll am Eingang des jeweiligen Betriebs deutlich hingewiesen werden. Diese sollen insbesondere umfassen:</p> <p>a) bei mehr als einem Gastraum mindestens einer von diesen, welcher für Nichtraucher eingerichtet ist;</p> <p>b) Zonen für Nichtraucher, welche als solche bezeichnet und von Zonen für Rauchende baulich und technisch klar abgegrenzt und mit einer guten Lüftung mit Zu- und Abluft ausgerüstet sind.</p> <p>⁴ Gasträume, in denen geraucht wird, sollen über eine Lüftung gemäss Abs. 3 verfügen.</p> <p>⁵ Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.</p>	<p>I.</p> <p>Das Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004 wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 34 erhält folgende neue Fassung:</p> <p><i>Rauchverbot</i></p> <p>§ 34. In öffentlich zugänglichen Räumen ist das Rauchen verboten.</p> <p>² Zum Zweck des Rauchens eigens abgetrennte und mit eigener Lüftung versehene Räume (sog. Fumoirs) sind vom Rauchverbot ausgenommen.</p> <p>³ Auf Rauchverbote ist deutlich hinzuweisen.</p> <p>II.</p> <p><i>Übergangsbestimmung</i></p> <p>Für die Umsetzung des Rauchverbots gilt eine Übergangsfrist bis Mitte 2007.</p>

Rolf Stürm, Mitglied der GSK